

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Datum: 15. OKT. 1987

Verteilt: 19. OKT. 1987

Durch Boten!

Beilagen

LAD-VD-3299/36

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

06.0102/66-IV/6/87

Dr. Wagner

2197

13. Okt. 1987

Betrifft

3. Abgabenänderungsgesetz 1987

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftssteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Energieförderungsgesetz 1979, das Vermögensteuergesetz 1954, das Rundfunkgesetz, das Städterneuerungsgesetz, das Mietrechtsänderungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz 1984, das Startwohnungsgesetz 1982, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 1948 und das Bundesgesetz betreffend die Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds geändert werden (Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 - 3. AbgÄG 1987) folgende Einwendungen erhoben werden:

Eingangs darf festgestellt werden, daß die Frist zur Begutachtung des vorliegenden Gesetzesvorhabens angesichts der umfangreichen Änderungen äußerst kurz bemessen wurde. Da sich dies keineswegs auf einen Einzelfall beschränkt, beehrt sich die NÖ Landesregierung neuerlich zu ersuchen, auf die in den Legistischen Richtlinien des Bundes vorgesehene Begutachtungsfrist im Interesse der eingehenden Beurteilung einer Angelegenheit ausreichend Bedacht zu nehmen.

- 2 -

Zum Inhalt des Gesetzesvorhabens beehrt sich die NÖ Landesregierung auszuführen:

Zu Abschnitt I Art. I Z. 5:

Nach den Erläuterungen soll unter anderem durch den Wegfall des bisher für die Bezüge der Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) und Stadträte (amtsführende Gemeinderäte) vorgesehenen Werbungskostenpauschales ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit geleistet werden. Andererseits bleiben die im § 3 Z. 6 des EStG 1972 angeführten Vergütungen weiterhin von der Einkommensteuer befreit, die u.a. Bürgermeister, Vizebürgermeister und Stadträte in den Städten mit eigenem Statut erhalten. Unter diese Regelung fallen auch Entschädigungen für Dienstreisen. Da Bürgermeistern, Vizebürgermeistern und geschäftsführenden Gemeinderäten nach dem NÖ Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBI. 1005, u.a. ein Anspruch auf Entschädigung durchgeführter Dienstreisen zusteht, erscheint es gerechtfertigt, bei Wegfall der Werbungskostenregelung des § 16 Abs. 4 EStG 1972 zumindest diesen Bereich in § 3 Z. 6 des EStG 1972 zu übernehmen.

Im Zuge des Entfalles der § 16 Abs. 4 EStG 1972 müßte auch § 62 Abs. 2 Z. 6 dieses Gesetzes angepaßt werden.

Zu den Abschnitten VII bis XIII:

Die vorgesehene Aufhebung der Gebührenbefreiungen würde für die Bürger zu einer wesentlichen Mehrbelastung führen. Bei der Wohnbauförderung hätte der Eigenheimbauer an Stempel-, Rechts- und Gerichtsgebühren ab 1988 im niederösterreichischen Durchschnitt ca. S 12.000,-- mehr aufzubringen. Besondere Bedeutung kommt neben den Stempelgebühren für den Förderungsantrag und die Beilagen der gerichtlichen Eintragungsgebühr für das Pfandrecht in Höhe von 1,1 % der Darlehensvaluta und der Rechtsgebühr von 0,8 % der Vertragssumme zu. Da derzeit

- 3 -

durchschnittlich 4.500 NÖ Familien jährlich um eine solche Eigenheimförderung ansuchen, ergibt sich aus diesem Titel eine Gesamtbelastung von etwa 54 Mio Schilling in Niederösterreich.

Im Bereich der Althausanierung, die ebenfalls massiv von Stempel-, Rechts- und Gerichtsgebühren betroffen sein würde, ist mit zusätzlichen Kosten pro Sanierungsbegehren von durchschnittlich S 10.500,-- zu rechnen. Da derzeit in Niederösterreich mit ca. 11.000 Einreichungen pro Jahr zu rechnen ist, ergibt sich daraus eine Belastung von etwa 115,5 Mio Schilling.

Aber auch bei den anderen Förderungsarten, wie Wohnbeihilfe, Haus- und Wohnungskauf, bzw. im gesamten Bereich der Förderung großvolumiger Wohnbauten werden wesentliche Verteuerungen spürbar werden. So ist etwa beim Erwerb einer Neubauwohnung je nach Größe mit einer Mehrbelastung von S 30.000,-- bis S 50.000,-- zu rechnen.

In Niederösterreich errechnet sich aus dem Wegfall der Gebührenbefreiungen insgesamt ein Mehraufwand von jährlich etwa 240 Mio Schilling. Diesen Betrag würden allein die Wohnbauförderungsnehmer in Niederösterreich gerade in dem Zeitpunkt zusätzlich aufwenden müssen, wo sich eine nennenswerte Erhöhung ihrer Einkünfte nicht abzeichnet.

Dazu kommt noch die finanzielle Mehrbelastung des Ersterwerbes einer Wohnung, welche sich ab Jahresmitte 1987 aus dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 ergibt.

Es ist deshalb zu erwarten, daß viele ihre Wünsche nach Schaffung neuen Wohnraumes zurückstellen werden müssen, was für die Wirtschaft zu negativen Auswirkungen führen würde.

Die Nö Landesregierung verlangt daher, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt von dieser erheblichen Belastung breiter Kreise der Bevölkerung Abstand zu nehmen. Die Gebührenbefreiung

- 4 -

auch nach der Übertragung der Wohnbauförderung in die Kompetenz der Länder wäre etwa durch die Aufnahme entsprechender Gebührenbefreiungsbestimmungen in die einzelnen Gebührengesetze möglich. Es wäre aber auch vorstellbar, die Gebührenbefreiungsbestimmungen im Bereich des Neubaues und der Sanierung von Wohnungen in einem eigenen Bundesgesetz zusammenzufassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-3299/36

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

